

1 GELTUNG DER BEDINGUNGEN

Die pH-Industrieanlagenbau GmbH bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden AEB. Diese sind fester Bestandteil der Bestellung. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt die pH-Industrieanlagenbau GmbH nicht an, es sei denn, die pH-Industrieanlagenbau GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Genehmigung zugestimmt. Die AEB von der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH gelten auch dann, wenn die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, auf die die Vorschriften über den Kauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB) Anwendung finden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge.

2 SCHRIFTFORM

Nur schriftliche oder im Wege des elektronischen Datenaustausches erteilte Bestellungen sind für uns bindend. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen. Die Annahme unserer Bestellung ist uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung oder einer gesonderten Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen. Sämtliche Abweichungen müssen schriftlich bestätigt werden. Das bedeutet der Auftragnehmer erhält die schriftliche Änderungsanzeige von der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH und der Auftragnehmer wird diese, sofern akzeptabel, an die pH-Industrieanlagenbau GmbH unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, zurücksenden. Erst mit diesem unterschriebenen Schriftstück sind Abweichungen gültig.

3 LIEFERZEIT - HAFTUNG

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Empfangsstellen sind verbindlich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die pH-Industrieanlagenbau GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann. Dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

Im Falle des Lieferverzuges des Auftragnehmers stehen der pH-Industrieanlagenbau GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die pH-Industrieanlagenbau GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Lieferung bzw. Leistung zu verlangen und vom Vertrag auch nur für den nicht erfüllten Teil zurückzutreten. Verlangt die pH-Industrieanlagenbau GmbH Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der vorgenannte Nachfrist bedarf es nicht, wenn mit dem Auftragnehmer ein Fixtermin vereinbart ist. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist die pH-Industrieanlagenbau GmbH berechtigt für jeden Tag der Überschreitung des festgelegten Termins 0,5%, maximal jedoch 5% des Bestellwerts einzubehalten bzw. einzufordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erfolgte Zahlungen bedeuten keinesfalls, dass auf die Pönalforderungen verzichtet wird. Diese müssen auch nicht im Vorfeld angekündigt werden.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe gilt nur dann als nicht wirksam, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Im letzteren Falle kann die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.

4 MANGELHAFTLEISTUNG

Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts abweichend geregelt wird. Der Auftragnehmer sichert zu, seine Lieferung bzw. Leistung nach den vereinbarten Spezifikationen in handelsüblicher Art und Weise zu erbringen und vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen. Er sichert ferner zu, dass seine Lieferung bzw. Leistung dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU und in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Arbeitssicherheits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzbestimmungen. Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen sichert der Auftragnehmer ergänzend zu, dass diese insbesondere den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und der darauf basierenden Regelungen entsprechen und die notwendigen Prüfzeichen bzw. Konformitätskennzeichen tragen.

Mit der Auftragsbestätigung erhält die pH-Industrieanlagenbau GmbH die technische Dokumentation 4fach in deutscher Sprache, bestehend aus:

- Bedienungs- und Wartungsanleitung
- separate Konformitätserklärung
- alle notwendigen Zeichnungen
- alle notwendigen Prüfprotokolle
- Ersatzteil-Übersicht + Ersatzteil-Angebot (1fach)

Weiterhin erhält die pH-Industrieanlagenbau GmbH alle Dokumente in elektronischer Form als editierbare Version im Originalformat und als PDF-Dokument (Zeichnungen auch im DWG-Format) auf einem handelsüblichen Datenträger, alternativ per E-Mail.

Bei Lieferung gefährlicher Güter übernimmt der Auftragnehmer ferner die Verpflichtung, dass sämtliche einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport eingehalten werden.

Mängel der Lieferung bzw. Leistung werden, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufes festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzeigt.

Die Verjährungsfrist für etwaige Mängel beginnt mit der Erteilung der Endabnahme bzw. der mangelfreien Anlieferung zur Empfangsstelle sofern dieses nach der Abnahme erfolgt und erstreckt sich auf eine Dauer von 24 Monaten. Sollte sich die Endabnahme aus Gründen verzögern, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, endet die Dauer der Gewährleistung spätestens 36 Monate nach dem Liefertermin. Bei Rohrleitungen und Behälter endet die Dauer der Gewährleistung nach 60 Monaten. Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung, hat der Auftragnehmer unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl der pH-Industrieanlagenbau GmbH durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Das Recht der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH auf Neulieferung einer mangelfreien Sache oder eines mangelfreien Werks zu verlangen, bleibt vorbehalten. Die Mängelbeseitigung bewirkt einen Neubeginn der Verjährung. Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von der pH-Industrieanlagenbau GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann die pH-Industrieanlagenbau GmbH nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer die Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die Verjährungsfrist wird, wenn der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen hat, auf 10 Jahre verlängert.

5 GARANTIE - ZUSICHERUNGEN

Soweit der Auftragnehmer die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werks in Form einer Zusage übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Entdeckung des Fehlers oder des Nichtvorhandenseins der jeweiligen Beschaffenheit.

6 TRANSPORT – GEFAHRENÜBERGANG

Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers spesenfrei an die von der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH angegebene Empfangsstelle. Wurde ausnahmsweise ausdrücklich vereinbart, dass die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH die Fracht trägt, hat der Auftragnehmer die von der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH günstigste Beförderungs- und Zustellart. Die Gefahr geht soweit nicht anderweitig vereinbart nach der internationalen Handelsklausel „DAP“ (Incoterms 2010) mit Lieferung und Abnahme an die in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle auf die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH über. Bei technischen Einrichtungen sowie Maschinen erfolgt der Gefahrübergang erst nach entsprechender Abnahme und Funktionsprüfung sowie Bestätigung der Funktionsfähigkeit durch die pH-Industrie-Anlagenbau GmbH.

7 PREISE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt ab dem Datum des Rechnungseinganges bei der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH mit Erhalt der vertragsgemäßen, kompletten und einwandfreien Lieferung bzw. Leistung inklusive der Dokumentation sowie einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Solange der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH keine auftragskonforme prüfbare Rechnung vorliegt, besteht keine Zahlungsverpflichtung. Die Rechnung muss den jeweils bei Rechnungsstellung geltenden steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen. Folgende Pflichtangabe muss in der Rechnung zwingend zusätzlich enthalten sein:

- Bestellnummer

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen die pH-Industrieanlagenbau GmbH zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

Vorauszahlungen durch die pH-Industrieanlagenbau GmbH sind nur gegen Vorlage einer unbefristeten, unbedingten, erstklassigen banküblichen Bürgschaft einer deutschen Geschäftsbank oder Sparkasse durch den Auftragnehmer und nach expliziter vorheriger Vereinbarung möglich. Eine eventuelle Avalprovision geht zu Lasten des Auftragnehmers. Vorauszahlungen stellen keine Abnahme dar.

8 GEHEIMHALTUNG - UNTERLAGEN

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Bestellungen der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH und die ihm von der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim zu halten und Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne schriftliche Zustimmung der pH-Industrieanlagenbau GmbH zugänglich zu machen und nicht für andere als die von der pH-Industrieanlagenbau GmbH bestimmten Zwecke zu verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen.

Ebenso werden die vom Auftragnehmer nach Angaben der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH angefertigten Unterlagen mit Bezahlung der jeweiligen Bestellung Eigentum der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH und dürfen vom Auftragnehmer nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf erste Anforderung der pH-Industrieanlagenbau GmbH unverzüglich herauszugeben.

Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der pH-Industrieanlagenbau GmbH nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu der pH-Industrieanlagenbau GmbH werben.

9 BESONDERE VEREINBARUNGEN

Unterliegt die bestellte Sache oder Werkleistung einer Abnahmeprüfung oder einem Abnahmeverfahren, ist in der betreffenden Regelung dieser AEB anstatt des Begriffs der „Lieferung“ oder „Leistung“ der Begriff der „Abnahme“ im Sinne des BGB gemeint.

In diesem Fall wird durch den Auftragnehmer zu jedem Fertigungsabschnitt, sofern verschiedene Abschnitte vorhanden sind, und zur Endabnahme jeweils ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches durch einen Mitarbeiter der pH-Industrie-Anlagenbau GmbH, sofern keine gravierenden Mängel vorhanden sind, unterschrieben wird. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Endabnahme bzw. der mangelfreien Anlieferung auf der Baustelle, falls die Endabnahme beim Auftragnehmer und nicht auf der Baustelle durchgeführt wird.

Dieses Abnahmeprotokoll muss zwingend folgende Informationen erhalten:

- Bestellnummer
- Abnahmetermin
- Beschreibung
- Beginn der Garantiezeit (ab Endabnahme)
- Ende der Garantiezeit (ab Endabnahme)
- Liefertermin
- Mängelliste
- Abnahmeort
- Teilnehmer der Abnahme

10 Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier:

<https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>

11 ANWENDBARES RECHT, RICHTSSTAND, SONSTIGES

Für die Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der pH-Industrieanlagenbau GmbH und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Gladbeck / Essen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hier die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.